

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315dHGB

Die gemäß §§ 289f, 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der Encavis AG und des Konzerns. Die nachfolgenden Ausführungen gelten demgemäß für die Encavis AG und den Encavis-Konzern, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und deren Zusammensetzung

Vorstand

Der Vorstand der Encavis AG bestand im Jahr 2018 zunächst aus drei Vorstandsmitgliedern. Mit Wirkung zum 26. April 2018 hat Herr Holger Götze sein Vorstandsmandat im besten gegenseitigen Einvernehmen niedergelegt.

Eine Geschäftsordnung regelt die verschiedenen Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands. Bei der Besetzung des Vorstands und weiterer Führungsfunktionen ist die angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt. Die weiteren Mandate der Vorstandsmitglieder sind im Anhang des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses dargestellt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen und auf Basis seiner Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat der Encavis AG besteht seit der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 08. Mai 2017 aus nunmehr insgesamt neun fachlich qualifizierten Mitgliedern, die die Kapitaleigner der Encavis AG vertreten. Herr Dr. Manfred Krüper als Vorsitzender des Aufsichtsrats koordiniert dessen Arbeit, leitet die Aufsichtsratssitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig und verfügen über langjährige unternehmerische Erfahrungen und sind Branchenkenner. Sie wurden ordnungsgemäß von den Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung gewählt.

In seiner aktuellen Zusammensetzung ist der Aufsichtsrat hervorragend auf die unternehmensspezifische Situation der Encavis AG angepasst. Die Notwendigkeit einer Optimierung der Zusammensetzung gibt es daher nicht. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat derzeit davon abgesehen, ein explizites Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gehörte niemals dem Vorstand der Encavis AG an.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, in Bezug auf einzelne Beschlussgegenstände bestehende Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung, ob Interessenkonflikte auftraten und wie sie behandelt wurden. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Encavis AG, die einen Interessenkonflikt und damit eine eingeschränkte Unabhängigkeit bedeuten würde.

Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Konkrete Angaben zur Arbeit des Aufsichtsrats sind dem Bericht des Aufsichtsrats auf den entsprechenden Seiten des Geschäftsberichtes zu entnehmen.

Die Encavis AG hat für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung abgeschlossen, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Dies entspricht internationalem Standard. Darüber hinaus ist die Encavis AG der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Die weiteren Mandate der Aufsichtsratsmitglieder sind im Anhang des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses dargestellt.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat einen Personal- und einen Prüfungsausschuss gebildet. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit der Ausschüsse.

Die zentrale Aufgabe des Personalausschusses ist die Vorbereitung der im Aufsichtsrat zu beschließenden Personalangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere die Steuerung des Auswahlverfahrens zur Besetzung des Vorstands, die Bestellung des Vorstands, die Ausgestaltung und Verhandlung der Vorstandsverträge sowie die Vergabe von Aktienoptionen an den Vorstand der Encavis AG. Zudem übernimmt der Personalausschuss auch die Tätigkeit eines Nominierungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der Aufsichtsrat hat auf die Bildung weiterer Ausschüsse verzichtet und hält diese für strukturell entbehrlich. Die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und insbesondere die Behandlung komplexer Sachverhalte werden durch die Arbeit im Gesamtaufichtsrat sichergestellt. Die Bildung von Ausschüssen für weitere Sachthemen hätte einen erhöhten organisatorischen Aufwand für die Aufsichtsratsmitglieder und die Gesellschaft zur Folge. Darüber hinaus hat sich aufgrund der Unternehmensgröße und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder eine Arbeit im Gesamtaufichtsrat als praktikabel erwiesen.

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der Encavis AG ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat der Encavis AG setzt sich aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen und ist in überwachender und beratender Funktion tätig. Die beiden Gremien sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch in ihren Kompetenzen streng voneinander getrennt.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Encavis AG eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat kontinuierlich, zeitnah und umfassend über Geschäftsentwicklung, Strategie, Planung und Risikomanagement der Encavis AG. Insbesondere steht der Vorstandsvorsitzende mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden in regelmäßigem Kontakt. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung oder für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend ändern.

Aufgrund dieser engen Abstimmung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat verzichtet der Aufsichtsrat auf die zusätzliche Erörterung von unterjährigen Finanzinformationen gemäß Ziffer 7.1.2 DCGK vor deren Veröffentlichung, da hieraus kein zusätzlicher Informationsnutzen für den Aufsichtsrat erwachsen würde, jedoch einen erhöhten organisatorischen Aufwand für die Aufsichtsratsmitglieder zur Folge hätte.

Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des AktG

In Bezug auf die Geschlechterzusammensetzung im Aufsichtsrat und im Vorstand der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen entsprechende Zielgrößen festgelegt. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Frist zur Erreichung dieser Zielgrößen nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern darf. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Gesellschaft beträgt zum Fristende elf Prozent. Mit Frau Christine Scheel wurde mit Wirkung zum 20.10.2016 eine erfahrene und kompetente Aufsichtsrätin für den Aufsichtsrat der Encavis AG dazugewonnen. Für die Besetzung des Vorstandes wurde eine Zielgröße von null Prozent festgelegt. Der Vorstand besteht in seiner derzeitigen Zusammensetzung aus zwei Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstandes sind bis über das Fristende zum 30. Juni 2017 hinaus bestellt worden bzw. ein Vorstandsmitglied wurde nach diesem Zeitraum bestellt.

Hinsichtlich des Frauenanteils in der obersten Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der Encavis AG eine Zielgröße mit Fristende zum 30. Juni 2017 von 20 Prozent festgelegt. Diese Zielgröße hat der Vorstand mit einem Anteil von 30,76 Prozent erreicht.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Grundlage der Grundsätze zur Unternehmensführung ist der „Deutsche Corporate Governance Kodex“. Vorstand und Aufsichtsrat haben ein ständiges Augenmerk auf die Empfehlungen und Anregungen des Kodex

und überwachen deren Umsetzung unter Berücksichtigung der jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die aktuelle Entsprechenserklärung ist auch auf unserer Internetseite www.encavis.com/investor-relations unter der Rubrik „Corporate Governance“ veröffentlicht.

Die Aktionäre der Encavis AG werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzt die Encavis AG hauptsächlich das Internet. Die Aktionäre werden mit einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht und im Internet unter www.encavis.com/investor-relations veröffentlicht wird, über wesentliche Termine informiert.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der Encavis AG erfolgt durch den Geschäftsbericht, den Halbjahresfinanzbericht sowie die Quartalsfinanzberichte.

Wenn außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung bei der Encavis AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der Encavis AG erheblich zu beeinflussen, so werden diese durch Ad hoc-Mitteilungen bekannt gemacht.

Ad hoc-Mitteilungen und Presseberichte sind unter www.encavis.com/news abrufbar.

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Konzerns mit Risiken. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagementsystem und Risikocontrolling im Konzern sicher. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig unterrichtet. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im zusammengefassten Lagebericht unter der Rubrik „Risikobericht“ zusammengefasst.

Hauptversammlung

Die Aktionäre der Encavis AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Die Möglichkeit der Briefwahl ist in der Satzung jedoch nicht vorgesehen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Eine detaillierte Erläuterung der Regeln der Konzernrechnungslegung befindet sich im Anhang zum Konzernabschluss.

Weitere Einzelheiten der Corporate Governance Praxis der Encavis AG können Sie dem aktuellen Corporate Governance Bericht der Encavis AG entnehmen, der gleichzeitig Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist.

Hamburg, im März 2019

Encavis AG

Der Vorstand